

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls  
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A ist bekennender Kritiker der deutschen Regierung. Am 18. November 2015 postet er als öffentlich einsehbares Titelbild auf Facebook ein bekanntes Pressefoto der Nürnberger Prozesse. Auf diesem tauscht er die Köpfe der Hauptkriegsverbrecher mit den Köpfen von zu diesem Zeitpunkt hochrangigen Bundespolitiker:innen, u.a. der Bundeskanzlerin und des Bundespräsidenten, aus. Das Bild ist eindeutig als Fotomontage erkennbar. Darunter kommentiert er: „Mit Asyl Siggı, Türken Özi und Bundesgauler – Hauptanklagepunkte: üble Nachrede“. Der Post bleibt bis zum 1. Februar 2016 öffentlich einsehbar. Das Gericht kann nicht ermitteln, zu welchem Zeitpunkt die Antragsteller:innen Kenntnis erlangt haben. Fünf der Betroffenen stellen Strafanträge wegen Beleidigung. Die Anträge gehen im Zeitraum vom 21. März 2016 bis zum 4. April 2016 bei der zuständigen StA ein.

Das AG verurteilt A wegen Beleidigung in fünf Tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe. Daraufhin legt A Berufung zum LG ein. Das LG hebt das Urteil auf und stellt das Verfahren ein. Da Zweifel bzgl. der Kenntniserlangung von der Tat i.S.d. § 77b Abs. 2 S. 1 StGB<sup>2</sup> bestünden, sei bei der Berechnung der Strafantragsfrist der tätergünstigste Zeitpunkt anzunehmen. Dies sei der 18. November 2015, sodass die Strafantragsfrist von drei Monaten nach § 77b Abs. 1 nicht gewahrt sei. Es liege

August 2023

## Beleidigung im Internet-Fall

*Beleidigung / Vollendung und Beendigung / Strafantrag*

§§ 77b; 185 StGB

### famos-Leitsätze:

1. Bei der Beleidigung können Vollendung und Beendigung auseinanderfallen.
2. Wenn der Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Beleidigung nicht bekannt ist, kann die Antragsfrist des § 77b Abs. 2 erst mit der Beendigung anfangen zu laufen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Januar 2023 – 2 Rv 34 Ss 589/22; veröffentlicht in MMR 2023, 434.

deshalb ein Verfahrenshindernis vor. Hiergegen legt die StA Revision zum OLG ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Augenscheinlich geht es in diesem Fall um die Strafantragsfrist nach § 77b StGB. Das eigentliche examensrelevante Problem liegt aber in der Frage, wann ein Beleidigungsdelikt im Internet beendet ist, und kommt somit ein wenig durch die Hintertür.

Zunächst ist festzustellen, dass das von A manipulierte Pressebild mit der oben genannten Bildunterschrift eine ehrverletzende Äußerung ist und somit den Tatbestand des § 185 erfüllt. Nach § 194 Abs. 1 S. 1 wird die Beleidigung nur auf Antrag verfolgt. Die Antragsfrist ist in § 77b geregelt. Für den Fristbeginn knüpft § 77b Abs. 2 S. 1 an die Kenntnis

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

der Antragsberechtigten von der Tat an. Kenntnis von der Tat liegt vor, wenn der betroffenen Person die Umstände in einem solchen Maß bekannt sind, dass sie die Intensität der ihr widerfahrenen Rechtsgutsverletzung erfassen kann.<sup>3</sup> Erfährt die betroffene Person nach erstmaliger Kenntniserlangung neue die Tat betreffende Informationen, fängt die Frist nur dann erneut an zu laufen, wenn diese den Charakter der Tat maßgeblich verändern.<sup>4</sup> Eine Nichtwahrung der Frist stellt ein Verfahrenshindernis dar<sup>5</sup> und hat bei einem bereits laufenden Verfahren gem. § 206a Abs. 1 StPO dessen Einstellung zur Folge. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Verfahrenshindernis vorliegt, und können diese Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist zu Gunsten des Angeklagten von einem Verfahrenshindernis auszugehen.<sup>6</sup>

Ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Betroffenen nicht feststellbar, ist fraglich, ab welchem Zeitpunkt von ausreichender Kenntnis auszugehen ist, die den Beginn der Frist zur Strafantragsstellung nach § 77b Abs. 2 zur Folge hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt, an den man anknüpfen kann, ist die Vollendung der Tat, da erst in diesem Moment eine strafbare Handlung vorliegt.<sup>7</sup> Bei Dauerdelikten fallen Vollendung und Beendigung auseinander.<sup>8</sup>

Ob die beiden Zeitpunkte bei der Beleidigung auseinanderfallen können, ist umstritten. Generell ist eine Tat vollendet, wenn der Täter alle objektiven Tatumstände des entsprechenden Delikts verwirklicht hat.<sup>9</sup> Demgegenüber ist eine Tat beendet, wenn der

Täter sein rechtsverneinendes Tun insgesamt einstellt.<sup>10</sup>

Eine Ansicht verneint die Möglichkeit des Auseinanderfallens von der Vollendung und der Beendigung bei der Beleidigung.<sup>11</sup> Ehrschutzdelikte seien bereits mit Kundgabe vollendet und **gleichzeitig beendet**, da ein zeitliches Auseinanderfallen nur bei Dauerdelikten möglich sei. Als ein solches sei die Beleidigung nicht anzusehen. Ein Post im Internet, der von mindestens einer Person wahrgenommen wurde, stelle einen abgeschlossenen Ehrangriff dar.<sup>12</sup> Eine nachträgliche Intensivierung ändere daran nichts. Die Beleidigung im Internet stelle gegenüber der analogen Beleidigung auch keinen Sonderfall dar. Eine abweichende Bewertung sei folglich nicht notwendig.<sup>13</sup> Nach dieser Ansicht fallen in unserem Fall Vollendung und Beendigung auf denselben Zeitpunkt des erstmaligen Postens am 18. November 2015. Die dreimonatige Strafantragsfrist nach § 77 Abs. 1 hätte deshalb am Folgetag begonnen, da an diesem ausreichend Kenntnis i.S.d. § 77b Abs. 2 vorgelegen hätte. Die Strafanträge der Betroffenen wären somit verfristet gestellt worden, sodass ein Verfahrenshindernis bestünde.

Eine a.A. stuft zumindest die Beleidigung in sozialen Netzwerken als eine **Art Dauerdelikt** ein.<sup>14</sup> Begründet wird dies mit der dauerhaften Wahrnehmbarkeit der ehrverletzenden Inhalte. Diese dauerhafte Wahrnehmbarkeit ermögliche anderen Nutzer:innen das Liken, was den Unrechtsgehalt der Tat vertiefe. Das Resultat sei eine gewisse Vergleichbarkeit mit Dauerdelikten, welche an die

<sup>3</sup> *Dallmeyer*, in BeckOK, StGB, 57. Ed., Stand: 01.05.2023, § 77b Rn. 4; *Mitsch*, in MüKo, StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 77b Rn. 12.

<sup>4</sup> *Dallmeyer*, in BeckOK (Fn. 3), § 77b Rn. 4.

<sup>5</sup> *Mitsch*, in MüKo (Fn. 3), § 77b Rn. 6; *Wenske*, MüKo, StPO, Bd. 2, 1. Aufl. 2016, § 206a Rn. 47.

<sup>6</sup> *Schneider*, in KK, StPO, 9. Aufl. 2023, § 206a Rn. 10.

<sup>7</sup> *Mitsch*, in MüKo (Fn. 3), § 77b Rn. 13.

<sup>8</sup> *Rengier*, AT (Fn. 9), § 10 Rn. 20.

<sup>9</sup> *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 14 Rn. 20.

<sup>10</sup> BGH NJW 2008, 3076, 3077; NJW 2020, 3469, 3470.

<sup>11</sup> *Ceffinato*, JuS 2017, 403, 407; *Nussbaum*, Kri-PoZ 2021, 215, 219

<sup>12</sup> *Hambel*, Die Strafbarkeit von Verlinkungen von Inhalten nach dem Kern- sowie nach dem Urheberstrafrecht, 2021, 204.

<sup>13</sup> *Ceffinato*, JuS 2020, 495, 498.

<sup>14</sup> *Eckel/Rottmeier*, NSTz 2021, 1, 4; *Krischker*, JA 2013, 488, 492.

Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustands anknüpfen.

Eine dritte Ansicht lehnt den grundsätzlichen Dauerdeliktscharakter der Beleidigung ab.<sup>15</sup> Diese sei ohnehin für die Beurteilung der Frage, ob Vollendung und Beendigung zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorliegen können, nicht maßgeblich. Sie bejaht jedenfalls die Möglichkeit eines Auseinanderfallens von Vollendung und Beendigung, wenn Delikte im Einzelfall dauerhaft begangen werden (**durative Tatbegehung**).<sup>16</sup> Dies sei auch bei der Beleidigung möglich.

Das Posten des beleidigenden Inhalts stelle eine Dauerkundgabe dar, da der Post dauerhaft einsehbar bleibe. Jede neue Kenntnisnahme weiterer Nutzer:innen erziele immer neue Taterfolge. Die Tat sei erst beendet, wenn der Zustand aufgehoben, der Post mit beleidigendem Inhalt also entfernt wird. Der Täter könne die Beleidigung grundsätzlich auch immer wieder erneut veröffentlichen (iterative Tatbegehung)<sup>17</sup>. Sowohl der dauerhaft einsehbare Post als auch das wiederholte Veröffentlichen hätten eine Intensivierung der Rechtsgutsverletzung zur Folge. Die Tat sei so lange nicht beendet, wie der Täter die Möglichkeit hat, die Beleidigung zu entfernen, dies aber nicht tut. Voraussetzung für eine durative Tatbegehung sei ein **gleichbleibender Vorsatz** zu einer andauernd weiterlaufenden Verwirklichung des Delikts. Zudem würden Beleidigungen im Internet die Besonderheit aufweisen, dass die Opfer durch die gesteigerte Reichweite mit den Inhalten immer wieder konfrontiert würden und ein Gefühl des Ausgeliefertseins entstehen könne, was eine Intensivierung der Ehrverletzung zur Folge habe.<sup>18</sup> Nach beiden zuletzt genannten Ansichten würden Vollendung und Beendigung zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorliegen. Die Beleidigung von A wäre mit erstmaligem

Posten der Fotomontage am 18. November 2015 vollendet. Beendigung der Beleidigung wäre erst mit dem **Löschen des Posts** am 1. Februar 2016 anzunehmen, da der Beitrag erst in diesem Moment nicht mehr wahrgenommen werden konnte. Die Strafanträge wären somit innerhalb der Frist nach § 77b gestellt worden.

Eine vierte Ansicht bejaht ebenfalls die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Vollendung und Beendigung, verwendet aber nicht die Bezeichnung durative Tatbegehung und kommt bei der sich anschließenden Frage zu der Beihilfe zu einem anderen Ergebnis.<sup>19</sup> Einen tatsächlichen Abschluss finde das Geschehen erst, wenn die Beleidigung aus dem entsprechenden Portal gelöscht worden sei.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Karlsruhe hebt das Urteil des LG auf, soweit das Verfahren unter Aufhebung des Urteils des AG eingestellt wurde. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen.

Die vom LG vorgenommene Datierung des Fristbeginns der Strafantragsfrist nach § 77b Abs. 2 S. 1 auf den 18. November 2015 sei rechtsfehlerhaft. Die Frage, ob die Beleidigung ein Dauerdelikt darstellen kann, spiele im vorliegenden Fall keine Rolle. Von einer ununterbrochenen Wahrnehmung der Beleidigung durch Dritte oder die Betroffenen, was notwendige Voraussetzung für das Bejahen eines Dauerdelikts sei, könne ohnehin nicht ausgegangen werden. Trotzdem könnten der Zeitpunkt der Vollendung und Beendigung beim Beleidigungsdelikt auseinanderfallen. Der vom 18. November 2015 bis 1. Februar 2016 öffentlich einsehbare Post sei von A wissentlich und willentlich online gehalten und

<sup>15</sup> Reinbacher, JZ 2020, 558, 561.

<sup>16</sup> Reinbacher, JZ 2020, 558, 562.

<sup>17</sup> Zu dieser etwa Sternberg-Lieben/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 11), Vorbemerkungen zu den §§ 52 ff. Rn. 17.

<sup>18</sup> Reinbacher, NK 2020, 186, 191.

<sup>19</sup> Zieschang, GA 2020, 57, 69.

die Beleidigung somit aufrechterhalten worden. A habe damit das Liken und weitere Teilen der Fotomontage durch Dritte ermöglicht. Die Tat sei folglich erst beendet gewesen, als der Post gelöscht wurde und der Inhalt nicht mehr wahrgenommen werden konnte. Jede weitere Kenntnisnahme durch Dritte und der Betroffenen vergrößere die Gefahrenlage für das Rechtsgut Ehre. Der genaue Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Betroffenen sei nicht bestimmbar. Für die Bestimmung des Zeitpunkts i.S.d. § 77b Abs. 2 sei daher auf die Beendigung der Tat abzustellen, da die Antragsteller erst ab diesem Zeitpunkt das volle Ausmaß der Schädigung durch die Beleidigung von A hätten abschätzen können. Zuvor sei eine abschließende Beurteilung nicht möglich gewesen.

Bei Vergrößerung oder Entstehung des Schadens durch verschiedene Ereignisse, wie Liken oder Teilen, sei für den Fristbeginn der Zeitpunkt des letzten Ereignisses maßgeblich. Eine solche Vergrößerung sei hier gegeben. Es mache einen erheblichen Unterschied, ob eine ehrverletzende Äußerung einmalig ausgesprochen oder über einen längeren Zeitraum online gehalten und von einer Vielzahl von Menschen wahrgenommen werde.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das OLG verneint die Verfristung der Strafanträge nach § 77b. Es folgt damit der Ansicht, die die Beleidigung zwar nicht als Dauerdelikt klassifiziert, die Möglichkeit eines Auseinanderfallens von Vollendung und Beendigung

aber bejaht. Als zentrales Argument führt das OLG die andauernde **Intensivierung der Ehrverletzung** durch die weitere Wahrnehmbarkeit des Posts an, die eine abschließende Einschätzung des Schadens erst mit Beendigung der Tat möglich mache. Es verweist u.a. auf ein Urteil des RG, welches bereits damals die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Tatvollendung und Tatbeendigung bei der Beleidigung für möglich hielt.<sup>20</sup> Tathandlung damals war das Aufstellen eines Plakats mit beleidigendem Inhalt. Das OLG sieht im Einstellen eines Kommentars im Internet damit wohl eine moderne Form des Plakatierens.

Da eine Täterschaft bei kommentarlosem Teilen von beleidigenden Beiträgen ausscheidet,<sup>21</sup> soweit die Nutzenden eine Solidarisierung mit dem Beitrag nicht durch einen zustimmenden Kommentar zeigen,<sup>22</sup> ist die Beurteilung des OLG bzgl. des Auseinanderfallens von Vollendung und Beendigung vor allem mit Blick auf Fragen der Teilnahme relevant, insbesondere i.H.a. eine **sukzessive Beihilfe**. Neben einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat ist Voraussetzung für die Beihilfe i.S.d. § 27 eine Handlung, die die Haupttat ermöglicht, erleichtert, beschleunigt oder intensiviert.<sup>23</sup> Sukzessiv ist die Beihilfe, wenn nach der tatbestandlichen Vollendung und vor Tatbeendigung ein Beitrag i.S.d. § 27 geleistet wird.<sup>24</sup> Beihilfe ist bei Dauerdelikten zwischen Vollendung und Beendigung möglich.<sup>25</sup> Umstritten ist aber, ob die sukzessive Beihilfe bei Nicht-Dauerdelikten möglich ist.<sup>26</sup>

Eine Ansicht lehnt das ab.<sup>27</sup> Begründet wird dies vor allem mit einer unzulässigen

<sup>20</sup> RGSt 57, 193, 196.

<sup>21</sup> OLG Frankfurt/M. MMR 2016, 489, 490; OLG Dresden MMR 2017, 542; *Reinbacher*, JZ 2020, 558, 559 f. – bitte auch a.A. nennen (Krischker).

<sup>22</sup> *Nussbaum*, KriPoZ 2021, 215, 217; *Reinbacher*, JZ 2020, 558, 559.

<sup>23</sup> *Kudlich*, in BeckOK (Fn. 3), § 27 Rn. 3; *Rengier*, AT (Fn. 9), § 45 Rn. 82.

<sup>24</sup> *Haas*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 27 Rn. 32; *Heine/Weißer*, in

*Schönke/Schröder* (Fn. 11), § 27 Rn. 20; *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 25 Rn. 206.

<sup>25</sup> *Kühl*, JA 2014, 688, 673; *Rengier*, AT (Fn. 9), § 45 Rn. 124.

<sup>26</sup> *Haas*, in Matt/Renzikowski (Fn. 26), § 27 Rn. 32; *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 26), § 27 Rn. 21 ff.

<sup>27</sup> *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 259; *Rudolphi*, in Jescheck-FS, 1985, S. 559, 568;

Ausdehnung der Beihilfe, bei der ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG vorläge.<sup>28</sup> Die Ansicht löst Konstellationen der Beihilfe nach Vollendung der Tat über die Begünstigung nach § 257.<sup>29</sup>

Eine andere Ansicht, inklusive Rspr., bejaht die sukzessive Beihilfe bei Nicht-Dauerdelikten nach Tatvollendung unter der Voraussetzung, dass der objektive Tatbestand der Beihilfe erfüllt ist.<sup>30</sup> Argumentiert wird damit, dass auch die Phase zwischen Vollendung und Beendigung noch zur tatbestandsverwirklichenden Handlung gehöre.

Eine dritte Ansicht bejaht zwar grds. die Möglichkeit einer sukzessiven Beihilfe, fordert dafür aber, dass das Hilfeleisten nach der Vollendung das Unrecht der Tat kausal intensiviert.<sup>31</sup> Falle die Beihilfehandlung nicht mehr unter den Tatbestand, könne sie das Unrecht der Tat auch nicht mehr intensivieren. Somit wäre der Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 5, der vorschreibt, dass die Tat den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, nicht gewahrt.<sup>32</sup>

Aufgrund des steigenden Vorkommens von **Internetkriminalität**,<sup>33</sup> worunter insbesondere auch die Beleidigung im Netz fällt, eignen sich Fälle, wie der hier beschriebene, gut für eine Klausur. Falls man die sukzessive Beihilfe bei Nicht-Dauerdelikten für möglich hält, stellt sich bei Beleidigungen im Internet die Frage, wie das Teilen des Inhalts einzustufen ist. Teilweise wird vertreten, dass die

sukzessive Beihilfe ist und das Teilen des Posts eine Beihilfe zur Beleidigung i.S.d. §§ 185, 27 darstellt.<sup>34</sup> Dies ergebe sich aus der dauerhaften Tatbegehung. Durch das Teilen würden weitere gleichartige Erfolge erzielt und diese führten somit zu einer konkret intensiveren Verletzung.

Hieran wird kritisiert, dass diese Ansicht von einem Vorsatz des Haupttäters ausgeht, der gegebenenfalls über Jahre gleichbleibend aufrechterhalten wird.<sup>35</sup> Dies könne aber nicht als selbstverständlich angenommen werden. Darüber hinaus wird die daraus resultierende Verschiebung des Fristbeginns der Verjährung der Beleidigung durch den Haupttäter bemängelt.<sup>36</sup>

Neben den Problemen rund um die Teilnahme bietet der Fall auch noch eine strafprozessrechtliche Facette, da der Ausgangspunkt ein Verfahrenshindernis ist. Verfahrenshindernisse sind negative Prozessvoraussetzungen. Liegen die Prozessvoraussetzungen nicht vor, so besteht kein Anlass zur Anwendung der Strafrechtsordnung.<sup>37</sup> Verfahrenshindernisse i.S.d. § 206a StPO sind beispielsweise der Tod des Angeklagten, das Fehlen deutscher Gerichtsbarkeit oder eine dauerhafte Verhandlungsunfähigkeit.<sup>38</sup> Folge des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses ist die Einstellung des Verfahrens nach § 206a Abs. 1 StPO.<sup>39</sup> In unserem Fall stellte das LG das Verfahren aufgrund des Fehlens eines

*Zieschang*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2020, Rn. 761.

<sup>28</sup> *Kühl*, JuS 2002, 729, 731; *Rudolphi*, in Jeschek-FS, 1985, S. 559, 568; *Zieschang*, GA 2020, 57, 69.

<sup>29</sup> *Roxin*, AT (Fn. 29), § 26 Rn. 259; *Zieschang*, GA 2020, 57, 69; *Zieschang*, AT (Fn. 29), Rn. 761.

<sup>30</sup> BGH BeckRS 1954, 105824; NJW 1960, 1677; NSTz 1999, 568, 569; NSTz 2013, 463, 464; NJW 2017, 498, 499; *Frister*, AT (Fn. 8), § 28 Rn. 50.

<sup>31</sup> *Brüning*, NSTz 2006, 253, 254; *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder (Fn. 11), § 27 Rn. 20; *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 26), § 27 Rn. 21 f.

<sup>32</sup> *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 26), § 27 Rn. 22.

<sup>33</sup> [Vgl. Studie der Landesanstalt für Medien NRW 2020.](#)

<sup>34</sup> *Reinbacher*, JZ 2020, 558, 562.

<sup>35</sup> *Nussbaum*, KriPoZ 2021, 215, 219.

<sup>36</sup> *Krischker*, JA 2013, 488, 492; *Nussbaum*, KriPoZ 2021, 215, 219.

<sup>37</sup> *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 10. Aufl. 2021, § 14 Rn. 1.

<sup>38</sup> *Schneider*, in KK (Fn. 6), § 206a Rn. 7.

<sup>39</sup> *Ritscher*, in BeckOK, StPO, 47. Ed., Stand: 01.04.2023, § 206 Rn. 4.

fristgerechten Strafantrages gem. § 77b ein. Auch wenn Studierende die StPO oft vernachlässigen, sind Fragen zu den Verfahrenshindernissen und Prozessvoraussetzungen gerne gestellte Zusatzfragen im Examen und daher prüfungsrelevant.

## 5. Kritik

Grds. ist dem Urteil des OLG zuzustimmen. Es ist erfreulich, dass ein höherinstanzliches Gericht anerkennt, dass ein Unterschied zwischen einer analogen Beleidigung und einer Beleidigung im Internet bestehen kann und die Beleidigung im Internet einer gesonderten Behandlung bedarf. Der dogmatischen Herleitung des gerichtlichen Ergebnisses ist ebenfalls beizupflichten. Die Streitigkeiten darüber, ob Vollendung und Beendigung auseinanderfallen können, sowie darüber, ob sukzessive Beihilfe möglich sein kann, zeigen allerdings, dass auf dem Gebiet der **Internetbeleidigung** noch erhebliche Unklarheiten bestehen.

Die Ansicht, die ein Auseinanderfallen von Vollendung und Beendigung generell ablehnt und einen Unterschied zwischen der analogen und der digitalen Beleidigung verneint, verkennt, dass Beleidigungen im Netz neue Probleme mit sich bringen. Zum Beispiel die Möglichkeit der erleichterten Flucht des Täters in die Anonymität oder die gravierend erhöhte Reichweite eines beleidigenden Posts im Vergleich zu einer analogen Beleidigung. Wie oben bereits dargestellt, kann sich der Umfang der Beleidigung und dadurch das Ausmaß der Rechtsgutsverletzung auch nach Tatvollendung weiter intensivieren. Für eine betroffene Person kann es für die Bewertung, ob sie einen Strafantrag stellen möchte, durchaus entscheidend sein, ob der beleidigende Inhalt lediglich hochgeladen oder zudem vielfach geteilt wird. Diese Umstände berücksichtigt das OLG in seinem Urteil und ermöglicht den Betroffenen somit einen angemessenen Zeitraum zur Strafantragsstellung.

Der Ansicht, die ein Auseinanderfallen von Vollendung und Beendigung für möglich hält und die als Voraussetzung zur durativen Tatbegehung einen anhaltenden Vorsatz verlangt, ist zu zustimmen. Problematisch scheint es allerdings, in der Praxis den Zeitpunkt des Entfallens des Vorsatzes zu bestimmen. Dies ist nicht nur für den Haupttäter entscheidend, sondern auch für die potenziellen Teilnehmer:innen. Denn ohne vorsätzliche Haupttat ist keine Teilnahme möglich. Insofern ist es auch i.R.d. durativen Tatbegehung nicht immer leicht, zu bestimmen, wann die Frist zur Stellung eines Strafantrages nach § 77b begonnen hat.

Aus unserer Sicht ist deshalb über einen eigenen Tatbestand des Teilens einer fremden Beleidigung im Internet nachzudenken. Das Teilen würde die ursprüngliche Tat intensivieren, aber auch den neuen Tatbestand des Teilens erfüllen. Dies würde zumindest das Problem lösen, dass bei Entfallen des Vorsatzes des ursprünglichen Täters, Teilnahme durch Teilen durch einen Dritten nicht mehr möglich ist. Denn der eigene Tatbestand würde dazu führen, dass es nicht mehr auf die Teilnahme ankommt. Dennoch bestünde das Problem der Nachweisbarkeit des Vorsatzes beim ursprünglichen Täter.

Das Internet ist inzwischen kein Neuland mehr und dem Problem Hass im Netz ist durch die Einführung des Qualifikationstatbestandes der öffentlichen Beleidigung auch in der neuen Fassung des § 185<sup>40</sup> nicht Genüge getan. Das Problemfeld digitaler Hass ist jedenfalls viel größer, als dass es der Tatbestand des § 185 n.F. erfassen kann. Die Rspr. kann sich zwar bis zu einem gewissen Maß an die neuen Umstände anpassen, die das Internet mit sich bringt, jedoch besteht wie oben gezeigt Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

*(Paul Baader/Hanna Trautmann)*

---

<sup>40</sup> BT-Drs. 19/17741.